

Nr.

Seite

52.
14. VI. 83
VI ZR 183/81

Der Ersatzanspruch des Sozialversicherungsträgers gegen den regreßpflichtigen Unternehmer (§ 903 RVO a.F., § 640 RVO n.F.) erstreckt sich auch auf die dem Verletzten nach § 583 Abs. 1, 2 Satz 1 RVO zu gewährende Kinderzulage (Ergänzung zu BGHZ 85, 127). 381

53.
14. VI. 83
RiZ (R) 2/83

Die Anordnung des Justizministers, Ersuchen an ausländische Gerichte um Vornahme von Rechtshilfehandlungen in Anwesenheit eines deutschen Richters ihm zur Weiterleitung vorzulegen, verletzt nicht die richterliche Unabhängigkeit. 385

54.
16. VI. 83
VII ZR 370/82

a) Eine Bank, die aufgrund einer ihr erteilten, vom Anweisenden wirksam widerrufenen Anweisung Geld an den Empfänger überweist, hat einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger, wenn dieser den Widerruf der Anweisung kannte (im Anschluß an BGHZ 61, 289).

b) Sucht die Bank nach irrtümlicher Zahlung an den Dritten den Bereicherungsausgleich bei ihrem Kunden, so muß dieser beweisen, daß der Dritte bei Empfang der Zahlung den Widerruf der Anweisung kannte, und nicht die Bank das Gegenteil. 393

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

87. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
47. 30. V. 83 II ZR 138/82	Die Tatsachenermittlung im vereinsrechtlichen Disziplinarverfahren unterliegt der Nachprüfung durch die staatlichen Gerichte	337
48. 8. VI. 83 IV a ZR 150/81	1. Der Gewinnbeteiligung des Versicherungsnehmers einer Lebensversicherung liegt der im Jahresbericht des Versicherers ausgewiesene Gewinn zugrunde. 2. Ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Lebensversicherer auf Einzelauskünfte über Höhe, Art der Ermittlung oder Verteilung des Gewinns besteht — abgesehen von dem Anspruch nach § 55 Abs. 3 VAG — grundsätzlich nicht. Die verantwortliche Kontrolle des Versicherers im Interesse der Versicherten ist insoweit durch den Versicherungsvertrag dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.	346
49. 8. VI. 83 IV b ZB 620/80	In einer Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten ist das Scheidungsbegehren jedes Ehegatten nach seinem Heimatrecht zu beurteilen. Die Scheidungsfolgen richten sich jedoch auch dann nach deutschem Recht, wenn nur der ausländische Ehegatte die Scheidung beantragt hat.	359
50. 9. VI. 83 IX ZR 41/82	1. § 2313 BGB ist bei der Berechnung des Zugewinns nicht entsprechend anwendbar. 2. Zur Bewertung des Anwartschaftsrechtes des Nacherben beim Zugewinnausgleich.	367
51. 13. VI. 83 II ZR 226/82	1. Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Deutschen Bundespost gegen ein Kreditinstitut, das einen Auftrag zur Überweisung einer Rente nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. 2. Zur Frage, ob ein Kreditinstitut im beleglosen Datenträgeraustausch übermittelte Rentenüberweisungsaufträge mit Erfüllungswirkung einem Girokonto gutschreiben kann, das nach der Stellung des Antrags auf unbare Zahlung der Rente unter Beibehaltung der Kontonummer auf einen anderen Inhaber umgeschrieben worden ist.	376